

4641 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1261 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Der § 20 Abs.2 Z.2 zweiter Satz lautet: "Für Institute, deren Institutskonferenz weniger als zehn Mitglieder umfaßt, hat diese Ausschreibungen der Dekan auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz durchzuführen."
2. Der § 43 Abs.1 zweiter Satz lautet: "Bei der Wahl des Studiendekans führen die Vertreter der Gruppe der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und die Vertreter der Gruppe der Studierenden jeweils zwei Stimmen."
3. Im § 49 Abs.1 erhalten die Z.12 bis 14 die Bezeichnung 11 bis 13.
4. Im § 63 Abs.1 erster Satz lautet: "Den Universitätskliniken und Klinischen Instituten sowie deren allfälligen Untergliederungen obliegen gleichermaßen die gemäß § 61 Abs.2 zugeordneten Aufgaben im Rahmen der Krankenanstalt sowie im Sinne des § 44 auf den ihnen anvertrauten Gebieten der medizinischen Wissenschaft die Erfüllung aller mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zusammenhängenden Aufgaben; weiters obliegt ihnen die mit der Erfüllung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben zusammenhängende Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut sind."

5. Der § 68 Abs.1 letzter Satz lautet: "Soweit der Fachbereich auch organisatorische Aufgaben der Krankenanstalt zu besorgen hat, ist dies gemäß § 61 Abs.2 zu bestimmen."
6. Der § 71 Abs.1 dritter Satz lautet: "Der Rektor der Veterinärmedizinischen Universität gehört der Klinikerkommission mit beratender Stimme an."
7. Der § 75 Abs.5 lautet: "(5) Das Personal der Dienstleistungseinrichtungen wird vom Rektor auf Vorschlag des jeweiligen Leiters eingestellt."
8. Der § 80 Abs.2 entfällt. Die Abs.3 bis 5 erhalten die Bezeichnung 2 bis 4. Im § 80 Abs.3 (neu) erster und zweiter Satz wird jeweils der Ausdruck "Abs.3 Z.2" ersetzt durch den Ausdruck "Abs.2 Z.2".
9. Im § 88 Abs.4 lautet: "(4) Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen im Sinne des Art.V § 1 Abs.3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr.2/1934, haben die Mitglieder der Kollegialorgane der Katholisch-Theologischen Fakultäten aus dem Kreis der Universitätsprofessoren sowie die Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, soweit sie die Lehrbefugnis als Universitätsdozent besitzen, das Recht und die Pflicht, einen Beschluß, der den im Art.V des Konkordates genannten kirchlichen Bestimmungen nach ihrer Auffassung widerspricht, durch Mehrheitsbeschluß aufzuheben."